



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 1. März 1979

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. -79	Zweite Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen .....	57
14.2.79	Bekanntmachung .....	58
14.2.79	Anordnung über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik .....	59
15.1. 79	Anordnung zur Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassereinleitungsbedingungen .....	60
29.1.79	Anordnung zur Änderung des Statuts der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik .....	60
1. 2. 79	Anordnung Nr. 2 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebsordnung — .....	61
2.2.79	Anordnung über Liegenschaftsvermessungen .....	61
2.2.79	Anordnung Nr. Pr. 143/1 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — .....	63
31.1. 79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes .....	64
16.2.79	Anordnung Nr. 35 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	64

### Zweite Verordnung<sup>1</sup> über die Standortverteilung der Investitionen

vom 1. Februar 1979

Auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) wird zur Änderung der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Räte der Bezirke erarbeiten im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und ausgewählter Städte, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Entwicklungszielen und der langfristigen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte der DDR, Vorstellungen zur Erhöhung der Effektivität des Einsatzes der territorialen Ressourcen an den Produktionsstandorten, zur Nutzung und Erweiterung der Fonds und Kapazitäten der Infrastruktur und zur Entwicklung der Städte und anderer Siedlungsschwerpunkte. Dabei haben sie die Ergebnisse der Generalbebauungspläne der Städte und der Generalverkehrspläne zu nutzen und die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur zu beachten. Sie wirken bei der langfristigen Planung und Entscheidungsvorbereitung für die Standortverteilung der Investitionen der Zweige und Bereiche mit.“

#### § 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Sicherung der Übereinstimmung der Entwicklung der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen mit der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung im Territorium und der effektiven Nutzung der Ressourcen in den Territorien nimmt die Staatliche Plankommission in engem Zusammenwirken mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke eine Zuordnung von Investitionen zu den Bezirken bzw. Territorien im Bezirk, wie industrielle Ballungsgebiete, Kreise oder große Städte, vor. Diese Zuordnung erfolgt für Investitionen über 50 Mio M Gesamtwertumfang an neuen Standorten und für die damit verbundenen Investitionen in den ersten vor- und nachgelagerten Produktionsstufen - sowie für Investitionen über 50 Mio M Gesamtwertumfang zur Erweiterung bestehender Kapazitäten an vorhandenen Standorten. Für diese Investitionen haben die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane vor Einholung der Standortbestätigung gemäß § 5 die Zuordnung zu einem Bezirk bzw. Territorium im Bezirk bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen. Der Antrag auf Standortzuordnung hat entsprechend der in den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> vorgesehenen Form zu erfolgen.“

#### § 3

Im § 5 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung zur Vorbereitung von Investitionen ist der volkswirtschaftlich günstige

1 (1.) VO vom SO. August 1972 (GBl. II Nr. 02 S. 073)

2 z. Z. gilt die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 Planungsordnung - Teil I Abschn. 14 Ziff. 6.1. Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes).